

enthalt in Straßburg Mitte August ebenso und endlich — was nochmals zu betonen ist: Er ist, will man die Angabe Arnolds gelten lassen, der einzige Kardinal Gregor, der dafür in Frage käme. Folgt man aber diesen Überlegungen und läßt sich von der Gesandtschaft dieses Gregor an den kaiserlichen Hof zur Überbringung eines päpstlichen Schreibens überzeugen, so leuchtet schnell ein, warum Coelestin gerade diesem Mann die Aufgabe übertrug: Gregor von S. Angelo war — wie Coelestin — ein Bobone; er war ein Neffe des Papstes²⁰⁸⁾.

Die Verhandlungen zwischen Heinrich und Coelestin waren seit Juni 1195 unterbrochen; bis gegen Ende dieses Jahres scheinen ihre gegenseitigen Beziehungen nur von der Vorbereitung des Kreuzzuges gekennzeichnet zu sein. Wollte man sich mit dieser Feststellung begnügen, würde man aber — wie bisher geschehen — wichtige Stufen im politischen Ringen beider Seiten übersehen, vor allem in Bezug auf das Königreich Sizilien. Einen Hinweis darauf lieferte uns schon²⁰⁹⁾ die Weihe des Hugo zum Erzbischof von Siponto durch den Papst selbst. Die erste Nachricht über diesen Akt bot der Beschwerdebrief der im Süden zurückgebliebenen Gemahlin des Kaisers, Konstanze, vom 3. Oktober 1195 an Coelestin III. Aber dieses, wie schon Haller hervorhob²¹⁰⁾, „höchst wichtige Aktenstück“ enthält noch weitere Gravamina der Kaiserin. Sie betreffen sämtlich Rechte des römischen Stuhles oder des sizilischen Herrschers über die Kirche des Königreichs, und sie sind weder von Kehr²¹¹⁾ noch von Haller²¹²⁾ so genau untersucht worden, daß sich hier eine Prüfung erübrigen würde.

Die Kirchenherrschaft des Königs von Sizilien hatte, wie bekannt, im Konkordat von Benevent 1156 ihre abschließende rechtliche Fixierung erfahren, bevor Tankred in bedrängter Lage sich in Gravina 1192 zu einem weitgehenden Verzicht auf die königlichen Vorrechte zugunsten der römischen Kirche genötigt sah. Seit dem Tode Tankreds, der Eroberung des Reiches durch Heinrich VI. und seiner Krönung zu Palermo an Weihnachten 1194 war die Rechtslage nun alles andere als eindeutig. Das Papsttum mußte in den Abmachungen mit Tankred nach wie vor

²⁰⁸⁾ P f a f f, Kardinäle S. 93.

²⁰⁹⁾ S. oben S. 483 f.

²¹⁰⁾ H a l l e r, MIOG 35, S. 614 = S. 139 Anm. 1.

²¹¹⁾ In den Bemerkungen zu seiner Edition: Das Briefbuch des Thomas von Gaeta, QFIAB 8 (1905) S. 18 ff.

²¹²⁾ H a l l e r, MIOG 35, S. 613 f. = S. 138 f.